Sellent, Bollett State Ministra, ETAB. ETAB.

20. Sänderung der Gräben in Kadenage. Fr. p. 321. Spinkleränung S. 2. p. 322. Niedenrichung 323. Jeürschnung, S. 10. 21. 321. Kammeriednung, S. 11. p. 325. Den Seinden oder Beilafen in inte oder Grafichafe Bellung wirde verleiten, mehr als ein abzwerd aber Handurft zu reibeit nurri

Schwarzenburg, Orbe mit Cscherliz, Grandson und Murten überhaupt

### 1713.

Art. 1. Damit die Berwaltungsangelegenheiten in den gemeinen Aemtern in Richtigfeit und zu mehrete Befanntschaft kommen, wird ben Obercommiffarien beiber Stände aufgetragen, ein genaues Berzeichniß aller im Archive von Murten befindlichen Documente und Titel in Duplo anzufertigen, zugleich auch ein Controlenbuch Binsen in den verschiedenen Aemtern, welche bereits aufgelegt find oder noch aufgelegt werden, und basselfe im Archive von Murten aufzubewahren. § 38. || 2. Bern municht, daß Freiburg noch außer den ichon in Betreff der diefer Enden graffierenden Contagion getroffenen Maßregeln noch andere gegen bas Gindringen der Rodeurs und Landstreicher treffen möchte. Freiburg macht sich dazu anheischig, verlangt aber, daß him fichtlich der Baßzedel für beiderseitige Unterthanen, wenn dieselben nicht außer Landes, sondern nur von einem Ort in das andere gehen, eine Moderation eintrete. Es erwartet Berns Gutachten. § 47. | 3. Bern rugt daß entgegen dem 1700 bestätigten Bergleich, nach welchem die Matrimonialsachen hinter den Aemtern Muttell Grandson und Tscherlig und die daherigen Urtheile von den Ständen selbst gerechtfertigt und ausgeschrieben werden follen, der Bischof von Freiburg in folden Matrimonialsachen Urtheile sowohl an ben Schultheißen zu Murten als an den Landvogt zu Tscherlig abgegeben habe, und ersucht Freiburg um nöthige Remedut; widrigenfalls man den Amtleuten befehlen mußte, feine andern Urtheile und Befehle in Matrimonialsachen anzunehmen, als diejenigen, welche von den Ständen felbst, mit deren Infiegel versehen, ausgehen, in ber Meinung jedoch, daß folche Falle vorerst an den geordneten Unterrichter gewiesen werden mogen. Freiburg flart, daß auch seinerseits Berfügung werde getroffen werden, daß das Concordat von 1700 aufrecht erhalten werde. § 50. | 4. Damit die Besitzung der Edellehen fortan weniger beschwerlich gemacht werde, vergleicht man sich unter Borbehalt der Genehmigung dahin, daß, wie bisher für die Capacität ein Lob auf bem Buff des sechsten Pfennings bezogen worden war, fünftig derjenige, welcher ein Edellehen erhandeln oder in nehmen wolle, für die Capacität das Lob auf dem Fuß des neunten Pfennings zu erstatten habe, die Capacität aber dadurch nicht personal werde, sondern daß von jedem erhandelten Edellehen jeweilen solches frischerbings bezahlt werden foll. § 51. || 5. Da sich einige gemeine Amtleute erfrecht haben, eigenmächtig Affranchissements Bu ertheilen, fo erflaren beide Stande, folche ertheilte Affranchiffements für ungültig und aufgehoben; co follet ferner beswegen die nothigen Befehle ertheilt werden. § 52. Abich. 34.

### 1719.

Urt. 6. Bur Bebung bes schlechten Rebbaues in ben Aemtern Grandson, Ticherlig und Murten, in Folge bessen sehr viele Rebleute verarmten und die Eigenthümer Schaden litten, war ein Reglement entworfen und Buerft ben Ständen und von Diesen ber Conferenz mitgetheilt worden. Diese überweist daffelbe ben brei Amtleuten mit bem Auftrage, mit Zuziehung zweier verftandiger Rebleute baffelbe zu erbauern. § 44. Abich. 145.

#### 1721.

Urt. 7. Da bas im Umte Grandson eingeführte Reglement über ben Rebbau von gutem Erfolg begleitet worden ift, so wird beschlossen, dasselbe mit ben nöthigen Aenderungen und Zufägen auch in ben Aemtern Murten And Tscherlig einzuführen. Den Landvögten wird befohlen, von ihren Amtsangehörigen zu vernehmen, was für Menderungen anzubringen feien, und dieselben mit ihren eigenen Gedanken den Ständen zu berichten. § 21. Absch. 183.

#### 1723.

Urt. 8. Die beiden Obercommiffarien werden beauftragt, nachzuschlagen, ob fein Reglement in Betreff ber burch Einbringung und Examination malefizischer Personen verursachten Kosten existiere. § 9. | 9. Das Reglement wegen Communication ber Nechnungen wird dadurch erweitert, daß fünftig die Amtleute insgesammt die paginierten Rechnungen sammt den Zehntrödeln zur Erdauerung zehn Tage vor der Conferenz einschieden, die Behntrödel auch unterschrieben mitbringen und den Gesandten vorlegen sollen. Diese Berordnung ist in die Chlogbucher einzutragen. § 19. || 10. Ferner wird verordnet, daß die Amtleute fünftig nicht mehr ben Stånben Kosten für Besichtigung der Marchen und Wälder in Rechnung bringen durfen, sondern daß sie gehalten seinen, bergleichen Bisitationen in ihren eigenen Kosten zu verrichten. Auch diese Berordnung ift in die Schloßbucher einzutragen. § 20. | 11. Hinsichtlich bes Rebbaureglements für die Alemter Murten und Tscherbird der 1721 gegebene Auftrag erneuert. § 28. | 12. Bern ftellt die Nothwendigkeit vor, in Betreff der Broßen Bahl ber Schreiber (Rotarien) in ben Aemtern Tscherlig und Grandson, welche um ihren Unterhalt finden, "Berwirrungen unter den gemeinen Mann bringen", ein Einsehen zu thun, und weist auf die bohlthätigen Folgen hin, welche das von Bern gemachte Reglement bereits gehabt habe. Freiburg ift ahnlicher Ansicht. Den Obercommissarien wird aufgetragen, dasselbe zu durchgehen und nach Beschaffenheit des Landes einzurichten und den Ständen vorzulegen. § 39. | 13. Auf den Antrag Berns wird gut gefunden, daß hinfort die Amtleute zu Grandson und Tscherlig feine Immediatunterthanen zu Notarien mablen sollen, welche dann auch in den Immediatlanden stipulieren und die Unterthanen wegen ihrer Unwissenheit "in Tröhl timbiglen." Bis der Befehl von den Obrigfeiten eingekommen ift, sollen jedenfalls keine folchen gewählt werden. § 40. | 14. Bern beschwert sich, daß Freiburg in den Aemtern Murten und Tscherlig ein Mandat ohne Biffen Berns habe anschlagen lassen, nach welchem die Golds und Silbersorten höher, d. h. in den Breis gesetzt werden, in welchem sie in dessen Immediatlanden den Lauf haben, da doch das Münzwesen ein Regale sei. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß dieß durch ein Versehen geschehen sei und werde urudgenommen werden. § 45. Absch. 215.

# 1725.

Art. 15. Bei Abnahme der Rechnung wird fammtlichen Amtleuten für ihre in Zufunft abzulegenden Rechdungen eine gewisse Form vorgeschrieben. § 4 a. | 16. Da in der Rechnung des Landvogts von Grandson

Roften für Proceffe angerechnet waren, welche berfelbe ohne Begrüßung ber Stände wegen Löbern angefangen und dann verloren hatte, fo wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zufunft fein Amtmann, ohn ben Befehl bagu von ben Obrigfeiten erhalten ju haben, einen Broces beginnen durfe, widrigenfalls ihm bit Rosten in ber Rechnung nicht wurden paffiert werden. [Freiburg genehmigt nicht.] § 10. | 17. Sinsichtlich ber Erecutionskoften malefizischer Personen wird ber fruhere Abschied von 1723 gutgeheißen, sowie auch verordnet, daß die Abschriften der Abschiede von 1614, 1634 und 1667 in die Aemter Murten, Ticherlig und Granbson geschickt und in die Schloßbucher ju funftigem Verhalte eingetragen werden sollen. § 16. | 18. Das 311 ftructionsbuch des Schloffes Murten wird vorgelegt und den Obercommiffarien ber Auftrag ertheilt, neut vollfommene Schlofbucher fur Efcherlig und Grandson anfertigen zu laffen. § 17. | 19. Der Art. 9., betreffen die Communication der Zehntrödel, wird gutgeheißen und dahin erläutert, daß den vier Amtleuten zu befehlen fei, daß fie die Behntrödel alfobald nach hingeliehenen Zehnten und ihre Rechnungen auf Bartholomai beidell Ständen, fie haben die Alternative oder nicht, zur Eramination einschiefen. § 19. || 20. Der Art. 10. wird befib tigt. § 20. | 21. Die Gefandten approbieren ein ihnen vorgelegtes Reglement, betreffend die Rotarien Alemter Grandson und Tscherlis, welches sich über die Requisite und über die Zahl derfelben verbreitet. Nach bemfelben follen im Amte Grandson deren 22, im Amte Tscherlig 10 fein. Die dermalen vorhandenen haben den Examinatoren ihre Minuten, Bucher und Prototolle vorzulegen, damit dieselben sehen, ob von ihnen teint reglementswidrigen Acten stipuliert worden find, und einen Bericht darüber geben fonnen. Rach Abfterben voll zwei Notarien wird so lange nur einer bestellt, bis blos die angesetzte Zahl vorhanden ift. [Diese Ordnung wird von den Standen gutgeheißen; Freiburg wunfcht eine Abwechslung zwischen Katholischen und Reformiet ten.] § 31. || 22. Freiburgs Gefandtschaft wunscht balbige Berichtigung ber zwischen Bern und ihrem Standt noch waltenden Marchstreitigkeiten. Bern verspricht baldige Antwort. § 40. || 23. Den Geistlichen in den Hemten Escherlig und Orbe foll im Namen der Obrigfeiten eingeschärft werden, daß sie fünftig mehr, als bisher, Gorge zu ihren Wohnungen und beren Zubehör tragen und dieselben in saubererem Stande halten sollen. § 49. 24. Aus Anlag der von Landvogt Bython noch ausstehenden Lobrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgeset, daß fünftig die Amtleute die Löber in gebührender Zeit einzuziehen, in ihren Rechnungen folche als bezogen zu verrechnen und zu specificieren haben, indem man es ihnen überläßt, sich zu rechter Zeit bezahlt 314 machen; von den Löbern, welche fie nicht in Rechnung gebracht, gebührt ihnen später fein Antheil. § 53. Absch. 241.

# 1728.

Art. 25. Freiburg ftellt den Antrag, daß, wenn die Amtleute Fiscalproceffe führen wollen, fie diefelben auf ihre Kosten betreiben sollen und im Falle des Berlierens die Kosten nicht in Rechnung bringen durfen. fürchtet, daß, wenn nach diesem Antrage verfahren wurde, die Stande Schaden leiden wurden und mancher Proces, der zur Unterdrückung des Lasters, des Muthwillens und der Bosheit eingeleitet werden follte, auf Furcht vor Berluft nicht geführt wurde. Uebrigens handle ja ein Amtmann in folchen Fällen im Namen Landesobrigfeit. Es will fich bei bem Art. 16 beruhigen. Die Gefandtschaft Freiburgs referiert. § 39. 26. Bern ersucht Freiburg, die Einfuhr fremden Tabats, deffen ein nicht geringes Quantum in die Bogteiet Murten, Grandson und Tscherlig eingeführt werbe, zu hemmen, da "damit der landesnutlichen Tabatspflanzung Contrebande gemacht werde." Die freiburgische Gefandtschaft erwidert, daß ihre Obern bereits ein Mandat deswegen an die gemeinen Amtleute erlaffen haben, und Bern möchte auch in Folge beffen veranstalten, was es gut finde. \$ 60. | 27a. Die Unterthanen Berns und Freiburgs suchen um Aufhebung des Berbots bes

Mühlefahrens nach, ba fie fich burch baffelbe ziemlich befdwert fühlen. Die beiberseitigen Gefandten willigen in biefes Unsuchen mit bem Borbehalt ein, bag, wenn Mühlen vorhanden feien, welche die Bannalität ober andere Rechte batten, Dieselben in beren Besit bleiben follen. § 63. Absch. 288.

### 1729.

name includes thems three Clarescriptoricity Urt. 27b. Indem Bern gegen Freiburg Die Hoffnung ausspricht, bag es bem Landvogt Thormann von Grandson die verrechneten Kiscalbußen admittieren werde, wie früher dem Landvogt Fiva, macht es folgenden Borichlag für ein funftiges Reglement. Gin jeweiliger Amtmann foll bergleichen Sachen burch ben Procureur discal am Untergericht "fergen" laffen; wenn es dann nach gefälltem Urtheil um die Appellation zu thun fei, foll der Amtmann die Procedur ber Alternativobrigkeit zuschicken und um weitere Beisung einkommen. Betommt er die Weisung fortzufahren, so darf er die Rosten verrechnen; fahrt er fort, ohne die Weisung gum Fortfahren erhalten gu haben, fo hat er die Roften beim Unterliegen felbst zu tragen. Freiburg willigt auch jest nicht ein, daß die Rosten solcher Fiscalprocesse auf die Stände fallen sollen, will die Kosten admittieren, welche aufgelaufen find, bevor Thormann von Freiburg ermahnt worden fei, die von da an aufgelaufenen aber nicht mehr. Der bernerische Borichlag zu einem Reglement wird ad referendum genommen. § 9. || 28. Freiburg hatte ben Landvogt Thormann von Grandson vor seine Benner citiert, damit dieselben ihn wegen fünfzehn Puncten, in welchen er sich verfehlt haben follte, "berechtigten." Die bernerische Gesandtschaft nimmt sich Thormanns an, weist nach, daß die Beurtheilung einer Anzahl Diefer Puncte beiden Ständen zugehöre, daß in andern Thormann sich gar nicht verfehlt habe, und erklärt schließlich, daß es Bern bedenklich vorkomme, daß die bernerischen Mediatamileute zu Freiburg dem Tribunal der Benner unterwürfig sein sollen, da doch solche fraft Patents lediglich und unmittelbar von ber Obrigfeit abhängig fein follen, wie folches von Seite Berns gegen die freis burgischen Amtleute stricte beobachtet werbe. Es verlangt, daß ebendaffelbe auch von Seite Freiburgs geschehe, und daß Amtleute, welche fich verfehlt haben, vor dem Syndicat zu Murten "gerechtfertigt" werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 12. Absch. 293.

Urt. 29. Der Landvogt zu Ticherlig glaubt Ansprüche an einen Theil ber Abzüge, namentlich an ben Abjug von der Erbschaft des Herrn de Relincourt zu haben. Er wird auf § 30 des Abschiedes von 1728 betwiesen, welcher seitdem ratificiert worden. Dennoch aber wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig ware, den Amtleuten einen Antheil von den Abzügen zu überlassen, um sie dadurch anzuspor nen, das obrigfeitliche Interesse besto mehr zu befördern. § 14. [Beide Stände sprechen sich verneinend aus.] 30. Ausschüffe von dem Colloquium zu Tscherliz und Grandson beschweren sich, daß ihnen und den Con-Aftorialen, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und die Böswilligen zu ihrer Pflicht ermahnen oder bestrafen, die Baume verderbt, die Zäune niedergeriffen, der Hanf abgeschnitten, die Fenster eingeworfen und anderer Schaden Augefügt werde, und bitten, die Ordnung, welche im Kanton Bern bestehe, auch hier einzuführen, nach welcher, benn ber Thäter nicht entbedt werbe, Die Gemeinden den Schaden zu ersetzen gehalten find, die Thäter aber im Falle ber Entdedung ihnen "vorgeschlagen" sein sollen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand einzuwilligen, die freiburgische, ohne Instruction, reseriert. § 25. | 31. In Betreff der Fiscalproceduren war Greiburg bis dahin auf seiner Ansicht bestanden, daß die Amtleute der gemeinen Aemter dieselben in ihren eigenen Kosten führen und im Falle des Unterliegens aus eigenen Mitteln zahlen sollen. Die bernerische Gesandtschaft macht Gegenvorstellungen und folgenden Borschlag: Wenn ein Amtmann in den untern Instanzen berfällt wird, so hat er der Alternativobrigkeit die Procedur einzusenden und den Befehl zu erwarten, ob er 147 \*

1172 Schwarzenburg, Orbe mit Efcherlig, Grandfon und Murten überhaupt. 1781. 1783. 1785.

bie Sache fortführen soll oder nicht; die schon aufgelaufenen Kosten aber sind in der Amtsrechnung zu admittieren. Freiburg geht von seiner Ansicht nicht ab. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 33. Absch. 305.

### 1731.

Art. 32. Sämmtliche Amtleute stellen das Ansuchen, man möchte ihnen ihre Amtörestanzen an Wein und Korn zu leidlichem Preise appretieren. Die bernerische Gesandtschaft zeigt sich dazu geneigt, die freis burgische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 55. || 33. Den Obercommissarien wird ausgetragen, die Souveränitätsmarchen hinter den Aemtern Murten und Tscherliz und an andern Orten, wo sie noch nicht berichtigt sind, nach vorhandenen Abschieden in Ordnung zu bringen. § 56. || 34. Bern sührt nochmals Beschwerde, daß die Benner zu Freiburg als ein Tribunal den Amtleuten gegeben werden, was den Ständen an ihren Einsünsten und Gefällen nachtheilig sei. Die Gesandtschaft Freiburgs, nicht instruiert, nimmt die Sache ad reserendum, bemerkt aber, daß ihre Benner "den Bußen nachforschen", daß aber darüber diese nicht selbst, sondern der tägliche Rath die Decision gebe. § 57. || 35. Bern wiederhott in Beziehung auf die Fiscalprocesse seine 1729 vorgetragene Ansicht. Freiburg bleibt bei seiner frühern Meinung und will es beim Alten bewenden lassen. Beide Gesandtschaften nehmen die Sache ad reserendum. § 58. Absch. 332.

### 1733.

Art. 36. Bern stellt den Antrag, ein Reglement zu machen, nach welchem sämmtlichen Amtleuten das Getreide appretiert würde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 49. || 37. Bern wiederholt seine 1729 und 1731 vorgetragene Beschwerde in Betreff des Tribunals der Benner in Freiburg, welches die Amtleute sich unterwürsig machen wolle, und will nur dem Syndicate diese Competenz zuerkennen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen-Antrag ad recommendandum. § 49. || 38. In Betreff der Fiscalprocesse macht Bern zu Ersparung der durch Reisen der Parteien verursachten Kosten den Worschlag, daß im Land selber die Procedur instruiert werden und der Amtmann mit Uebersendung derselben von der Alternativobrigseit Weisung verlangen soll; Freiburg möchte die Parteien eher mündlich verhören und wird von Bern ersucht, ein Moderamen auszussumen. § 50. Absch. 361.

### 1735.

Art. 39. In Zufunft soll ein Amtmann einen als arm sich Ausgebenden mit einer von ihm bestegelten Supplication blos an die Alternativobrigkeit, nicht mehr an beide Stände weisen. § 6. || 40. Das Berbot des "Einwurfs" und Gebrauchs von eisernem Geschröt wird zur Execution den Amtleuten zu Murten, Grandson und Tscherliz übermacht. § 8. || 41. Dem Antrag von Freiburg, man möchte seinem Scharfrichter nebst besselbel, wenn dieselben nach Tscherliz oder Grandson oder Murten zu Executionen berusen werden, ein größeres Salarium geben, tritt Bern nicht bei. § 23. || 42. Es wird darauf angetragen, daß es in Betress der Amorterisationen in den Aemtern Tscherliz und Grandson, wie sie im Stand Bern bestehen, eingerichtet werden samlich, wenn Güter und Lehenschaften von Gemeinden und andern todten Händen acquiriert werden, daß der gewohnte Amorterisationspfenning nicht in Geld zu erlegen sei, wenn die Sache sich höher als auf Wklorins belause; in diesem Falle soll der Amorterisationspfenning durch die Gemeinden und andere todte Hände formalisch verschrieben und die Obligation verwahrt werden. So lange die erhandelten Stücke nicht wieder in "fähige Hände gestellt sind", sollen von dem Amorterisationspfenning fünf Procente von den Landvögten bes

logen und ben Ständen verrechnet werben. Wird bas Stud-wieder in fähige hand gestellt, so find Binfen und Capital erloschen; endlich hat ber Amtmann, wenn sich ber Fall einer Amorterisation ereignet, bei ber erften Rechnung seine gewohnte Portion, wie von dem Lob, zu beziehen. § 33. | 43. In Betreff der Fiscalproces duren wiederholt Bern seinen Antrag von 1733; Freiburg tritt nicht bei, nimmt das Angehörte ad referendum und erflärt, daß die von Landwogt Boccard von Grandson in Rechnung gebrachten Fiscalkosten nicht haben paffert werden fonnen. \$ 38. | 44. Bern remonstriert wiederholt dagegen, daß die gemeinsamen Umt= leute, wenn sie strafbar sind, dem Eribunal der Benner in Freiburg unterworfen werden, und verlangt, daß fle 311 Murten auf dem Syndicat beurtheilt werden follen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Benner fein Tribunal seien und keine Urtheile ausfällen; "wenn ein Amtmann deffen, so von den Bennern sihm auferlegt, graviert zu fein vermeine, ftehe folchen Falls ihm frei, ihrer Ordonnang fich nicht zu unter= "Alehen" und das Urtheil des täglichen Rathes zu erwarten. § 39. | 45. Die bernerische Gesandtschaft wieder= bolt ihr Begehren, daß eine Parität zwischen den Mediatamtleuten in Appretiation des Getreides und Weines möchte beobachtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag billig, macht aber wenig Hoffnung Auf Erfolg, da ihre Obern die Gewalt zu gratificieren sich allein vorbehalten. § 40. Absch. 400.

#### 1736.

Urt. 46. Auf Die Beschwerde ber Stadt Murten über bas umberftreifende Strolchen- und Bettelgefindel winscht Bern, daß in den gemeinen Aemtern seine 1727 erlaffene Berordnung eingeführt werde. Die freibutgliche Gesandtschaft erflärt fich damit einverstanden und will dieses Mandat ihren Obern vorlegen. Eine Bemeinsame "Betteljägi" wird auf Anfang Mais, eine zweite auf Anfang Octobers nach St. Denistag verabredet. § 7. || 47. Da seit einem Jahre das Capitel von Freiburg mehr als eilf Jucharten Reben im Wistenlach angefauft, so stellt Bern die Nothwendigkeit vor, in den gemeinen Aemtern, wie es in den Immediatlanden der Fall sei, den geistlichen Häusern und den Klöstern zu verbieten, liegende Güter zu erhandeln und an sich bringen, und trägt darauf an, daß auf die bereits erhandelten ein jährlicher Pfenningzins gelegt werde. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag zwedmäßig und nimmt ihn ad referendum. § 12. | 48. Betn erklart nochmals, daß es nicht zugeben fonne, daß die Amtleute die Fiscalproceduren auf ihre eigenen Kosten und ihre eigene Gefahr führen sollen, und wiederholt seinen frühern Borschlag. Freiburgs Gesandt= ihaft fann in feine Abanderung einwilligen und nimmt das Angehörte in den Abschied. § 13. | 49. Bern dringt nochmals darauf, daß seine Amtleute dem Tribunal der Benner zu Freiburg nicht unterworfen, sondern auf bem Syndicat berechtigt werden follen. Die Gesandtschaft Freiburgs antwortet, wie früher, stellt feine Aenbetung von Seite ihres Standes in Aussicht, will aber Berns Vorstellungen hinterbringen. § 14. | 50. Da bisher bem Antrag Berns auf Gleichförmigkeit in Appretiation von Wein und Getreide für die beiderseitigen Amtleute von Seite Freiburgs feine Folge gegeben worden war, erflärt Bern, daß es endlich Mittel und Wege tinschlagen werbe, daß seinen Amtleuten geholfen und daß sie den freiburgischen gleich gehalten werden, daß du diesem Ende sein Contingent in Natura beziehen werde, um es seinen Amtleuten zu überlaffen, mahrend bis dahin die freiburgischen daraus gratificiert habe. Die freiburgische Gesandtschaft hinterbringt diese Borhellungen. § 15. Absch. 406.

1737.

Urt. 51. Es wird die Promulgation des Berbots beschloffen, daß geiftliche Saufer und Rlofter zu feinen Beiten und unter keinen Titeln liegende Guter an sich bringen und erhandeln durfen. § 5. || 52. Das 1735 (Art. 42.) entworfene Reglement über die Amorterisation wird ratisticiert und den Amtleuten von Tscherlig und Grandson übergeben. § 17. || 53. Der Kiscalproceduren halber stellt Bern wiederum der Gesandsschaft von Freiburg, da dasselbe dem bernerischen Antrag nicht beistimmt, die Nothwendigkeit eines Reglements vor. § 32. St. Freiburg erklärt, daß es in Beziehung auf Appretiation der Amtleute seine Aenderung eintreten lasselbinne; Bern eröffnet hierauf, daß es Mittel an die Hand nehmen werde, seinen Amtleuten zu helsen. § 33. St. In Betress des Bennertribunals läßt es Freiburg bei seinen frühern Erklärungen bewenden. § 35. Absich 431.

## 1739.

Art. 56. Bern trägt barauf an, daß die fogenannten Nonvaleurs, wie es in feinen Immediationbell geschehe, in den gemeinen Memtern abgeschafft und defwegen "jedem Amtmann ein daran zu ertragender Berluft "auf ein gewiffes Procent bestimmt werden foll". Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 17. Frei burg läßt es beim Alten bewenden.] | 57. Da die Abtei Dvonand 6 bis 8 und mehr Procente Bins forbert fo wird in ben Abschied genommen, ob nicht ben Amtleuten in ben gemeinen Bogteien ber Befehl gegeben werden fonne, solche Wucherzinse nach Inhalt bereits vorhandener Ordnungen abzuschaffen. § 26. | 58. Di in der von Seite Freiburgs erlaffenen Ratification des die Acquifitionen der geiftlichen Saufer und ber Rlofter betreffenden Abschieds von 1737 Art. 51 auch die Pradicanten und reformierten Pfrunden eingeschloffen werden scheinen, fo erflart Bern, daß es fich die Falle vorbehalte, wenn eine oder die andere Bfrunde einige geringe Acquisitionen gur Berbefferung vonnöthen hatte. Freiburg erflart sich bamit einverstanden. § 39. 59. Auf die von der Regierung von Neuenburg in Consistorialsachen dem Landvogt zu Grandson verweigerten Ro gatorien bin giebt Bern, nachdem von Seite Freiburgs barüber Beschwerbe geführt worden, die Erflärung, gwar 1722 gwischen Bern und Neuenburg gu Erläuferung bes gwischen beiden Ständen bestehenden Burgertechte und namentlich über den Artifel von Chefachen und offenem Wucher ein Vertrag auf Ratification hin errichtet worden, aber bis dahin von feinem Theile ratificiert worden sei, ja Bern habe von demselben abstrabiert und alles beim Alten bewenden laffen. In Folge deffen ftellt Freiburg zu Beibehaltung der Reciprocität ben Antras ben Landvögten in den gemeinen Aemtern aufzutragen, daß fie, wenn fie in dergleichen Sachen um die Rogatoriel angesucht werden, dieselben abzuschlagen haben. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 54 [Die Ratification erfolgte.] | 60. In Betreff der auf mehrere Jahre fich erftreckenden Steuern und Penfionen wird unter Borbehalt der Ratification gutbefunden, daß dieselben fünftig nicht mehr von einem Stande, sonbern gemeinsam von beiden concediert werden follen. § 55. | 61. Bern wiederholt feine Borftellungen in Bettell der Fiscalproceduren und seine Borschläge von 1733 und 1735; die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction beruft sich auf ihre frühern Erflärungen und nimmt die Vorstellungen Berns in den Abschied. § 56. Auf die Anfrage Berns, ob Freiburg den auf der Conferenz zu Murten den 27. Mai 1738 vereinbarten wurf für die Befalzung der vier Memter ratificiere, erklärt die freiburgische Gefandtschaft, daß ihr "höchstet Gwalt" wegen der darin enthaltenen bedenklichen Neuerung, namentlich in Beziehung auf Berringerung Gewichts und Vermehrung des Preises denselben nicht ratificiere, und will nun den Borschlag anderer Mittel gewärtigen. Unter mehrern vorgeschlagenen werden folgende zwei ad referendum genommen: Entweder foll Die Befalzung in jedem Umte den Ständen nach der Alternative, wie es jest im Amte Grandson gehalten merde, überlaffen, ober der Preis des Salzes in allen vier Aemtern "entweder beim gutfindenden Gewicht ober Maß "in die Proportion und auf gleichen Fuß geset werden, wie felbiges in beider Ständen Immediatlanden ver "fauft wird." § 60. Abich. 462.